



REPUBLIK ÖSTERREICH
Der Bundesminister für Verkehr
Pr.Zl. 5907/4-1-1983

II-883 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

359/AB
1984 -01- 30
zu 345 /J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage
der Abg. Dr. Feurstein und Genossen,
vom 2.12.1983, Nr. 345/J-NR/1983,
"Ausstellung des Behindertenausweises
gemäß § 29b Straßenverkehrsordnung"

Ihre Anfrage beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Zum Motiventeil:

Die Vollziehung von Angelegenheiten der Straßenpolizei ist seit der Bundesverfassungsgesetz-Novelle vom 6.7.1960, BGBl.Nr. 148 Landes- sache. Die Landesregierungen führen nun, um eine bundesweit mög- lichst einheitliche Vollziehung der Straßenverkehrsordnung 1960 durch Erfahrungsaustausch zu erreichen, regelmäßig Konferenzen der beamteten Verkehrsreferenten der Bundesländer durch, wobei anzu- merken ist, daß auch übereinstimmende Auffassungen nur in Form von Empfehlungen Ausdruck finden können. An diesen Konferenzen nehmen, auf Einladung der Länder, auch Vertreter des Bundesministeriums für Verkehr als Auskunftspersonen und Berater teil. Sie haben dabei keinerlei Stimmrecht, soweit hier überhaupt von Abstimmungen und Beschlüssen gesprochen werden kann.

Abgesehen davon ist zur Auslegung des § 29b StVO festzuhalten, daß bei den parlamentarischen Beratungen der Regierungsvorlage als Adressatenkreis der Bestimmung immer nur von stark gehinderten Personen im physischen Sinn ausgegangen wurde. Dies kommt sowohl im

- 2 -

Gesetzestext als auch in den Erläuterungen klar zum Ausdruck - beispielsweise in der Regelung über das Aus- oder Einladen der für die gehbehinderten Personen nötigen Behelfe, etwa ein Rollstuhl - sowie in den Regelungen über das Parken der von dauernd stark gehbehinderten Personen selbst gelenkten Fahrzeuge.

Diese Regelungen waren im übrigen in mehreren Besprechungen mit den in Betracht kommenden Behindertenorganisationen Österreichs eingehend diskutiert worden und haben die volle Zustimmung dieser Verbände gefunden.

Die bei der Verkehrsreferentenkonferenz einvernehmlich vertretene Auffassung entspricht daher dem im Gesetzestext selbst zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers zugunsten einer Ausnahmebestimmung für stark gehbehinderte Verkehrsteilnehmer.

Zu 1 und 2:

Aufgrund der dargelegten Rechtslage hat sich für die Vertreter des Bundesministeriums für Verkehr die Frage einem "Beschluß" zuzustimmen gar nicht gestellt und es kann der Bundesminister für Verkehr auf die Änderung gesetzeskonformer Empfehlungen der Verkehrsreferenten der Bundesländer auch nicht "einwirken".

Wien, 1984 01 25
Der Bundesminister

